

Liefer- und Servicebedingungen



JELD-WEN Deutschland GmbH & Co. KG

Liefer- und Servicebedingungen

Für alle Lieferungen von JELD-WEN an den Kunden gelten die nachfolgenden Bedingungen für logistische Dienstleistungen und Services in ihrer jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen und ergänzend hierzu gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von JELD-WEN in der jeweils gültigen Fassung.

Bedingungen für logistische Dienstleistungen und Services

1. Lieferung nach Plan

Innerhalb des regionenspezifischen Lieferplans werden Aufträge an die Lieferanschrift des Kunden jeweils an dem für die Region des Kunden definierten Verladetag verladen und in der Regel am folgenden oder übernächsten Werktag beim Kunden angeliefert.

2. Mindestbestellwert

2.1 Der Mindestbestellwert beträgt netto 300,- EUR je Anlieferung.

2.2 Bei Bestellungen unter netto 300,- EUR je Anlieferung berechnet JELD-WEN eine Servicepauschale von netto 50,- EUR.

3. Streckenlieferung

3.1 JELD-WEN bietet dem Kunden auf Wunsch die Möglichkeit einer Streckenlieferung, z.B. direkte Anlieferung der Ware zur Baustelle des Endkunden des Kunden, an. Dabei hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass der Spedition eine problemlose An-/Abfahrt sowie Be-/Entladung ermöglicht wird, da es andernfalls zu Lasten des Kunden zu kostenpflichtigen Retouren und/oder Verzögerungen kommen kann.

3.2 Bei einem Auftragswert unter netto 2.500,- EUR pro Anlieferung berechnet JELD-WEN eine Frachtkostenpauschale von netto 220,- EUR.

3.3 Bei Streckenlieferungen kann sich aufgrund der abweichenden Lieferanschrift ein anderer Verladetag ergeben.

4. Änderung Lieferadresse nach erfolgter Lieferavisierung / Abrufvergabe

Im Falle von Änderungen der Anlieferadresse nach bereits erfolgter JELD-WEN Abrufvergabe berechnet JELD-WEN eine Änderungspauschale von netto 100,- EUR.

5. Staplerentladungen

Bei Inanspruchnahme oder Anforderung der Vor-Ort-Entladung mittels Mitnahmestapler durch den Kunden oder Endkunden berechnet JELD-WEN eine Servicepauschale von netto 100,- EUR pro Entladestelle.

6. Lagerkosten bei Abrufverzögerung

Bei Verzögerung vereinbarter Abruf-/Liefertermine, die durch den Kunden ausgelöst worden sind, lagert JELD-WEN die Ware zu Lasten des Kunden kostenpflichtig ein und berechnet Lagerkosten von netto 5,- EUR pro Tag und Palette.

7. Auftragsreine Kommissionierung

Für auftragsreine Palettierung bei Bestellungen mit weniger als 20 Teilen berechnet JELD-WEN eine Kommissionierungspauschale in Höhe von netto 50,- EUR pro Auftrag.

8. Anlieferung und Retouren

8.1 Der Kunde hat die Voraussetzungen für eine sichere und reibungslose Entladung zu schaffen (ebenerdig, befestigter und planer Untergrund; ausreichend breite und freie Zufahrt zur Entladestelle) und zu gewährleisten, dass diese Voraussetzungen bei der Anlieferung bestehen.

8.2 Bei durch den Kunden zu vertretender Unmöglichkeit, Behinderung oder Verzögerung der Entladung, die zu einer Umplanung oder Retoure der Lieferung führt, berechnet JELD-WEN eine Aufwandspauschale in Höhe von netto 50,- Euro pro Palette.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum von JELD-WEN. Ferner gilt der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von JELD-WEN.

10. Sonstiges

Bei Sonderfällen wie z.B. Insellieferungen, Sondertransporten, Selbstabholung etc. erfolgt die Festlegung der Liefermodalitäten und -kosten ausschließlich im Rahmen einer individuellen und schriftlichen Vereinbarung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Werkleistungen der JELD-WEN Deutschland GmbH & Co. KG

(Stand Januar 2018)

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben für die gesamte Geschäftsbetrieb zwischen uns und unserem Kunden Gültigkeit, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Geschäftsbedingungen unseres Kunden, die unseren Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen oder die sie ergänzen, wird hiernit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung oder Werkleistung ausführen.

1.2 Alle Verträge mit unserem Kunden unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Einkaufsvertrags über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

1.3 Anzeigen oder Erklärungen, die unser Kunde nach Vertragsschluss oder in Bezug auf einen Vertrag uns gegenüber abgibt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für den Inhalt und die Auslegung von Verträgen, Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen sowie individueller Abreden ist eine schriftliche Vereinbarung oder unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.

1.4 Unser Angebot erfolgt stets freibleibend. Verträge, die unsere Mitarbeiter oder andere Vertreter schließen, kommen nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Dies gilt nicht, soweit wir durch Geschäftsführer oder Prokuristen vertreten werden.

1.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Preise

2.1 Unsere Preise für Lieferungen gelten nach Verladung im jeweiligen Werk (FCA Lieferwerk, INCOTERMS® 2010) zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und Verpackung.

2.2 Ergeben sich nach Vertragsschluss Änderungen der Kalkulationsgrundlagen durch höhere Lohn- und Materialkosten oder durch sonstige Umstände, insbesondere technisch begründete Kalkulationsveränderungen, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, so sind wir berechtigt, den Vertragspreis im angemessenen Verhältnis zur eingetretenen Änderung der Berechnungsgrundlage zu erhöhen. Dies gilt auch für Abrufaufträge. Dies gilt nicht, soweit die Änderung der Kalkulationsgrundlage auf Umständen beruht, die wir zu vertreten haben.

2.3 Im Übrigen und ergänzend gelten unsere Liefer- und Servicebedingungen sowie Preislisten in der jeweils gültigen Fassung.

3. Lieferungen und Lieferfristen

3.1 Verzögerungen gehen nicht zu unseren Lasten, wenn unser Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere wenn er für behördliche Genehmigungen, Ausführungspläne, Unterlagen zur Spezifikation des Vertragsgegenstandes, Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten und Anzahlungen zu sorgen hat. Dasselbe gilt, wenn er mit uns vereinbarte Anzahlungen nicht leistet.

3.2 Wird nach Vertragsschluss, insbesondere durch Zahlungsverzug, ungünstige Auskünfte von Bank- oder Kreditinstitution oder Kreditversicherern, erkennbar, dass die Leistungsfähigkeit unseres Kunden gefährdet ist, so sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern und Lieferungen nur noch gegen Vorkasse auszuführen und/oder Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften oder Bankgarantien zu fordern. Sollte unser Kunde diesen Forderungen auch nicht nach einer angemessenen Frist entsprechen, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen. Dies gilt auch dann, wenn bei Abschluss des Vertrages die Vermögenslage des Kunden objektiv bereits die gleiche war. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Gefährdung der Leistungsfähigkeit unseres Kunden offensichtlich ist.

3.3 Von uns angegebene Lieferfristen sind unverbindlich. Wir sind bei teilbaren Leistungen zu Teillieferungen und bei entsprechender vorheriger Information auch zu vorzeitiger Lieferung berechtigt, es sei denn, dies ist unserem Kunden nicht zumutbar.

3.4 Bei Abrufaufträgen gilt eine angemessene Lieferfrist als vereinbart, die 6 Wochen nach Abruf nicht unterschreiten darf. Sind Fertigungs- und Abnahmetermine nicht vereinbart, können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung oder anderweitigem Vertragsschluss einen verbindlichen Vorschlag hierfür verlangen und eine angemessene Nachfrist von regelmäßig drei Wochen setzen. Kommt unser Kunde diesem Verlangen nicht fristgemäß nach, sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen und/oder vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

3.5 Unsere Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

3.6 Soweit schwerwiegende, von uns nicht zu vertretende und nicht abzuwendende Umstände, insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks und Aussperrungen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, branchenweiser Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen oder Material, Energieversorgungsschwierigkeiten, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder unabwehrbare Ereignisse bei uns, die Ausführung übernommener Aufträge erheblich erschweren, verzögern oder unmöglich machen, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Hält die Behinderung mindestens 2 Wochen an, dürfen wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen. Das Vorstehende gilt auch dann, wenn diese Behinderungen zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.

3.7 Unser Kunde kann uns erst nach Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann unser Kunde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nach Maßgabe von Ziffer 9.

4. Versand und Gefahrgut; Abnahme

4.1 Soweit nicht anders mit unserem Kunden vereinbart, erfolgen unsere Lieferungen FCA Lieferwerk (FCA, INCOTERMS® 2010).

4.2 Erfolgt die Abholung nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach dem vereinbarten Termin, so kann der Versand durch uns mittels einer uns günstig erscheinenden Versandart auf Rechnung unseres Kunden erfolgen. Ziffer 7 bleibt unberührt.

4.3 Die Gefahr geht auf unseren Kunden nach Verladung im jeweiligen Werk (FCA Lieferwerk, INCOTERMS® 2010) über. Dies gilt auch, wenn wir den Versand organisiert und/oder die Versandkosten übernehmen haben. In solchen Fällen steht die Wahl der Versandart und die Auswahl der Transportunternehmen uns zu. Der Vertragsgegenstand wird von uns gegen Transportschäden oder andere Risiken nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und auf Rechnung unseres Kunden versichert. Soweit wir abweichend von Ziffer 4.1 frei Baustelle liefern, fallen über 1,5 Std. je Fahrzeug hinausgehende Entladezeiten dem Kunden zur Last.

4.4 Wird der Versand auf Wunsch unseres Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Die Verwahrung des Vertragsgegenstandes erfolgt dann im Namen und auf Kosten unseres Kunden. In diesen Fällen gilt die Regelung nach Ziff. 7.3 entsprechend.

4.5 Sofern eine Abnahme erforderlich ist oder mit unserem Kunden vereinbart wird, gelten die Ware oder die Werkleistung als abgenommen, wenn die Lieferung oder Leistung abgeschlossen ist, wir dies unserem Kunden mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben und mindestens 14 Kalendertage nach dieser Mitteilung vergangen sind, oder wenn unser Kunde die Ware oder den von der Werkleistung betroffenen Gegenstand in Gebrauch genommen hat. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware oder des Werks wesentlich beeinträchtigt, verweigert.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur völligen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, auch künftiger Forderungen, die uns gegen unseren Kunden zustehen, unser Eigentum. Dies gilt auch bei Zahlungen besonders bezeichneter Forderungen bis zum Ausgleich eines etwaigen Kontokorrentsaldos.

5.2 Die Vorbehaltsgegenstände sind auf Kosten unseres Kunden und durch diesen stets sachgemäß und von den übrigen Gegenständen des Kunden oder Dritter getrennt zu lagern, auf unser Verlangen hin unverzüglich besonders zu kennzeichnen und gegen Beschädigung, Untergang und Abhandenkommen durch Feuer, Wasser, Diebstahl oder Elementarschäden in Höhe ihres Rechnungswertes zu versichern. Eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist uns von unserem Kunden auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen. Unser Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiernit zudem im Voraus in Höhe des Rechnungswertes des Vorbehaltseigentums an uns ab und willigt in die Auszahlung von Versicherungsleistungen durch den Versicherer an uns ein. Wir sind bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse berechtigt, unser Vorbehaltseigentum zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb und die Räume unseres Kunden durch von uns Beauftragte betreten zu lassen.

5.3 Unser Kunde ist - stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber vereinbarungsgemäß nachkommt - berechtigt, unser Vorbehaltseigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. In diesem Fall oder bei Auslieferung des Vorbehaltseigentums an einen Dritten, gleich in welchem Wert oder Zustand, oder bei Einbau tritt der Kunde hiernit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus diesen Lieferungen die ihm aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten einschließlich der ihm heraus gegebenen, ebenfalls entstehenden Schadenersatzansprüche in Höhe des Rechnungswertes unserer Lieferungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiernit an. Unser Kunde ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung dürfen wir bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse widerrufen. In diesem Falle werden wir hiernit von unserem Kunden bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen ist unser Kunde verpflichtet, uns auf Verlangen die Namen und die ladungsfähigen Anschriften der Drittschuldner, die Beträge der Forderungen, deren Datum und Fälligkeit anzugeben.

5.4 Wird unser Vorbehaltseigentum be- oder verarbeitet oder vermengt/vermischt oder umgebildet, wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Vermengung/Vermischung oder Umbildung für uns, jedoch ohne Gewähr, vorgenommen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes unseres Vorbehaltseigentums zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird unser Vorbehaltseigentum mit anderen Gegenständen vermischt oder vermengt, so erwerben wir Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes, den das Vorbehaltseigentum zu den weiteren vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung hat.

5.5 Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist unser Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von uns gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist unser Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsspost zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisleistung an uns abgetreten, die dem Rechnungswert unserer Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen unseres Kunden gegen seine Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Falle tritt unser Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo an uns ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zudem berechtigt, die abgetretene Forderung beim Drittschuldner direkt einzuziehen und Zahlung an uns zu verlangen.

5.6 Unzulässig sind außergewöhnliche Verfügungen durch unseren Kunden, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, einschließlich Raumsicherung, unseres Vorbehaltseigentums. Unser Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Gegenstände und Forderungen, insbesondere Pfändungen und jede andere Art einer Beeinträchtigung unseres Eigentums, erfolgen oder drohen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage oder vergleichbarer Rechtshelfe zu tragen, soweit wir von den Dritten keinen Ersatz unserer angemessenen Aufwendungen für die Verteidigung unseres Eigentums erlangen.

5.7 Wenn unser Kunde Vorbehaltswaren in angemieteten Räumlichkeiten verwahrt, können wir verlangen, dass der Kunde von dem Vermieter eine Erklärung einholt, die dort jeweils gelagerte Vorbehaltsware ungeachtet möglicher Vermieterpfandrechte freizugeben.

5.8 Übersteigt der Wert des Vorbehaltseigentums und der weiteren Sicherungen nach dieser Ziffer 5 aus der Geschäftsbindung unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen unseres Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt durch uns.

6. Zahlungen

6.1 Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der vereinbarten Währung innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen.

6.2 Zahl unser Kunde nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 6.1, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Eingang des Betrags bei uns oder die Gutschrift auf unserem Konto an. Wird Wechselzahlung vereinbart, so soll die Laufzeit der Wechsel 90 Tage vom Rechnungsdatum ab gerechnet nicht übersteigen.

6.3 Teillieferungen werden sofort in Rechnung gestellt.

6.4 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn es sich um rechtskräftig festgestellte, entscheidungsreife oder von uns anerkannte Gegenforderungen handelt. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

7. Verzug, Schadensersatz und Rücktritt

7.1 Wenn unser Kunde in Zahlungsverzug gerät, gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Eine Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB wird nicht auf Schadensersatz wegen Rechtsverfolgungskosten angerechnet.

7.2 Kommt unser Kunde mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung in Verzug oder befindet er sich in Zahlungsverzug, so sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz in Höhe von 20 % unserer Vergütung zu verlangen. Der Beweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt vorbehalten. Einer Nachfristsetzung bedarf es außer in den gesetzlich geregelten Fällen auch dann nicht, wenn sich nach Vertragsabschluss Anhaltspunkte für die Gefährdung der Leistungsfähigkeit unseres Kunden im Sinne von Ziff. 3.2 ergeben.

7.3 Im Falle des Annahmeverzugs gemäß Ziffer 7.2 sind wir berechtigt, unbeschadet der Rechte aus den Ziffern 7.1 und 7.2 als weitere pauschalierten Aufwendungsersatz eine Lagergebühr in Höhe von € 5,00 pro Palette pro Tag zu verlangen. Der Beweis höherer oder niedrigerer Aufwendungen bleibt vorbehalten.

8. Gewährleistung

8.1 Die von uns geschuldete vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit unserem Kunden. Aussagen in der Werbung, in Broschüren, Prospekten oder Besprechungen gehören nur nach ausdrücklicher Einbeziehung in den Vertrag zu dieser Beschaffenheit. Die Regelungen über den Lieferantenergess (§§ 445a, 478, 479 BGB) bleiben unberührt.

8.2 Soweit wir technische Auskünfte geben oder unsere Kunden beraten und diese Auskünfte oder die Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

8.3 Im Übrigen haften wir für Mängel unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

a) Die von uns gelieferte Ware darf nur entsprechend unseren Einbauanleitungen und Hinweisen verwendet und eingebaut werden. Vor dem Einbau ist die Ware sorgfältig auf Richtig- und Vollständigkeit sowie auf Fehler und Beschädigungen zu untersuchen und zu prüfen. Beanstandungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Fehlerhafte oder beschädigte Ware darf grundsätzlich nicht montiert oder verbaut werden, es sei denn, dies geschieht nach vorheriger und schriftlicher Zustimmung durch uns.

b) Unser Kunde erfüllt all seine gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377-381 HGB). Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung und vor Verwendung des Vertragsgegenstandes, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen ab Erhalt der Ware, schriftlich und spezifiziert geltend zu machen. Auch im Falle einer Beanstandung ist der Kunde verpflichtet, den Vertragsgegenstand anzunehmen. Dieser ist sachgemäß zu lagern und nur nach Absprache mit uns zurückzusenden.

c) Mängel, die auch nach Prüfung im Sinne von lit. a nicht erkennbar sind, sind innerhalb von 8 Kalendertagen nach Entdeckung in der gleichen Weise bei uns geltend zu machen.

d) Unser Kunde hat uns Gelegenheit zu geben, den beanstandeten Vertragsgegenstand zu besichtigen und zu prüfen. Wir tragen nach Maßgabe des Gesetzes die Kosten der Nacherfüllung, nicht jedoch die Kosten eines Aus- oder Einbaus, es sei denn wir haben den Einbau nach dem Vertrag geschuldet, oder wir sind hierzu aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften verpflichtet. Erweist sich ein Gewährleistungsanspruch des Kunden als unbegründet, erstattet uns der Kunde die aus dessen Bearbeitung entstandenen Kosten.

e) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr vom Gefahrübergang, oder, soweit eine Abnahme erforderlich, vom Zeitpunkt der Abnahme an. §§ 438 I Ziff. 2, 634a I Ziffer 2 BGB bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, und in den Fällen der Ziffer 9.3 Satz 3.

f) Gewährleistungsansprüche entfallen, soweit der Mangel nach Gefahrübergang durch unsachgemäße Behandlung, Verwendung oder Lagerung entsteht. Dasselbe gilt für Mängel, die durch Nichtinhaltung unserer Hinweise oder Richtlinien, insbesondere der in unseren Produkt-Kompendien und Produkt-Beispickzetteln enthaltenen Transport-, Lagerungs- und Montageanweisungen verursacht sind.

g) Handelsübliche und/oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in Abmessung und Material berechnen nicht zur Beanstandung des Vertragsgegenstandes. Für Toleranzen gelten, soweit vorhanden, DIN Normen oder unsere Werksnormen.

h) Bei Mängeln sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Zur Mängelbeseitigung hat uns unser Kunde angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wir leisten nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Wir dürfen die Nacherfüllung verweigern, wenn unser Kunde nicht einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung bei Fälligkeit bezahlt. Der Ausbau oder die Entfernung der mangelhaften Sache sowie der Einbau der mangelfreien Sache sind nicht Bestandteil der Nacherfüllung, es sei denn wir waren von vornherein zum Einbau verpflichtet. Falls die Nacherfüllung mindestens zwei Mal fehlschlägt, kann unser Kunde auch vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Der Rücktritt ist bei Bauleistungen ausgeschlossen. Beruht ein Mangel auf Verschulden, kann unser Kunde nach Maßgabe von Ziffer 9 Schadensersatz verlangen.

i) Soweit wir aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zur Tragung von Kosten der Nacherfüllung verpflichtet sind (z.B. Transport- und Wegkosten, Aus- und Einbaukosten), sind diese der Höhe nach auf die hierfür üblichen und angemessenen Kosten beschränkt. Kostenerhöhende Maßnahmen sind vorab mit uns abzustimmen, andernfalls sind wir von der Verpflichtung zur Erstattung dieser Kosten frei; dies gilt auch für alle weiteren Kosten, wenn uns keine Möglichkeit zur Prüfung der Beanstandung oder zur Nacherfüllung eingeräumt wurde. Die Rechte des Kunden wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er den Mangel beim Einbau oder beim Anbringen der mangelhaften Sache kennt. Ist dem Kunden ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Kunde Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

j) Keine Gewährleistung besteht für Sonderanfertigungen nach Angaben, Berechnungen oder Konstruktionsunterlagen unseres Kunden, soweit Mängel darauf beruhen.

9. Haftung

9.1 Unsere Schadensersatzhaftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, richtet sich nach Ziffern 9.2 bis 9.4.

9.2 Wir haften für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.3 Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur, soweit wir eine Pflicht verletzen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung unser Kunde regelmäßig vertrauen darf. In solchen Fällen ist unsere Ersatzpflicht auf den typischen, bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftungsbegrenzungen nach dieser Ziffer 9.3 gelten nicht für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Schadensersatz nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Garantie.

9.4 Unsere Schadensersatzpflicht verjährt in Fällen der Ziffer 9.3 Sätze 1 und 2 in einem Jahr nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährung. Dies gilt nicht für die Fälle der Ziffer 9.3 Satz 3.

10. Schutzrechte

10.1 Zeichnungen, Werkzeuge, Druck-, Stanz- oder Prägestücke und Sondervorrichtungen die wir anfertigen, verbleiben unser Eigentum. Wir behalten uns alle Rechte an uns oder von Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Formen, Vorrichtungen, Entwürfen und Angeboten vor.

10.2 Haben wir nach Angaben, Zeichnungen, Modellen, Mustern oder Verwendung von beigelegten Teilen unseres Kunden zu liefern, so haften dieser dafür, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden, es sei denn die Schutzrechtsverletzung ist uns bekannt. Unser Kunde hat uns auf erstes Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich angemessener Kosten und Aufwendungen für die Rechtsverweigerung, freizustellen und Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten.

10.3 Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch auf Kosten unseres Kunden zurückgesandt, anderenfalls sind wir berechtigt, diese 3 Monate nach Abgabe unseres Angebots zu vernichten.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Wir sind berechtigt, die auf Grund der Geschäftsbeziehungen von unserem Kunden erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, insbesondere auch dem Kreditversicherer die für die Kreditversicherung erforderlichen Daten zu übermitteln.

11.2 Die Abtretung von Ansprüchen, die unserem Kunden aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen. Geld dürfen wir ungeachtet einer Abtretung weiterhin mit befriedernder Wirkung an unseren Kunden leisten.

11.3 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.

11.4 Wenn unser Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand in allen Fällen, und zwar auch für alle künftigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung oder in ihrem Zusammenhang einschließlich solcher aus Wechseln, Schecks und anderen Urkunden Oettingen. Wir sind auch berechtigt, Klage im allgemeinen Gerichtsstand unseres Kunden zu erheben.

Lieferung nach Plan!

Innerhalb unseres regionenspezifischen Lieferplans (LP) werden Aufträge an Ihre Lieferanschrift jeweils an dem für Ihre Region geltenden Verladetag verladen und bereits am folgenden, spätestens jedoch am übernächsten Werktag bei Ihnen angeliefert.

Das gesamte Fachhandels-Sortiment ist in vier Lieferzeiten gegliedert:

Produkte:	Lieferzeit:	Bestelltag:*	Kennzeichnung
LP5 - Artikel:	5 Werktage	mind. 4 Werktage vor Verladetag	Ziffer „5“ in Spalte (LP) oder Preisangabe grau hinterlegt
LP10 - Artikel:	10 Werktage	mind. 9 Werktage vor Verladetag	Ziffer „10“ in Spalte (LP)
LP15 - Artikel:	15 Werktage	mind. 14 Werktage vor Verladetag	Ziffer „15“ in Spalte (LP)
LP25 - Artikel:	25 Werktage	mind. 24 Werktage vor Verladetag	Ziffer „25“ in Spalte (LP)

* Der Bestelltag beinhaltet eine Änderungsfrist von einem Arbeitstag. Bitte beachten Sie den Bestelleingang bis spätestens 12 Uhr des Bestelltages für fristgerechte LP5-Lieferungen.

Beispiel:

②

Holzart/Oberfläche	Höhe [cm]	LP	Breite [cm]			
			61,0	73,5	86,0	98,5
Oberfläche Weiß lackiert						
Modell 8901	198,5	15	317,30	317,30	317,30	317,30
	211,0	15	349,00	349,00	349,00	349,00
	223,5	15	380,80	380,80	380,80	380,80
Modell 8902 S	198,5	15	-	329,10	329,10	329,10
	211,0	15	-	362,00	362,00	362,00
	223,5	15	-	394,90	394,90	394,90
Modell 8902	198,5	15	329,10	329,10	329,10	329,10
	211,0	15	362,00	362,00	362,00	362,00
	223,5	15	394,90	394,90	394,90	394,90

①

① Alle grau hinterlegten Artikel sind **Standard**-Lagerartikel: Lieferzeit 5 Tage.

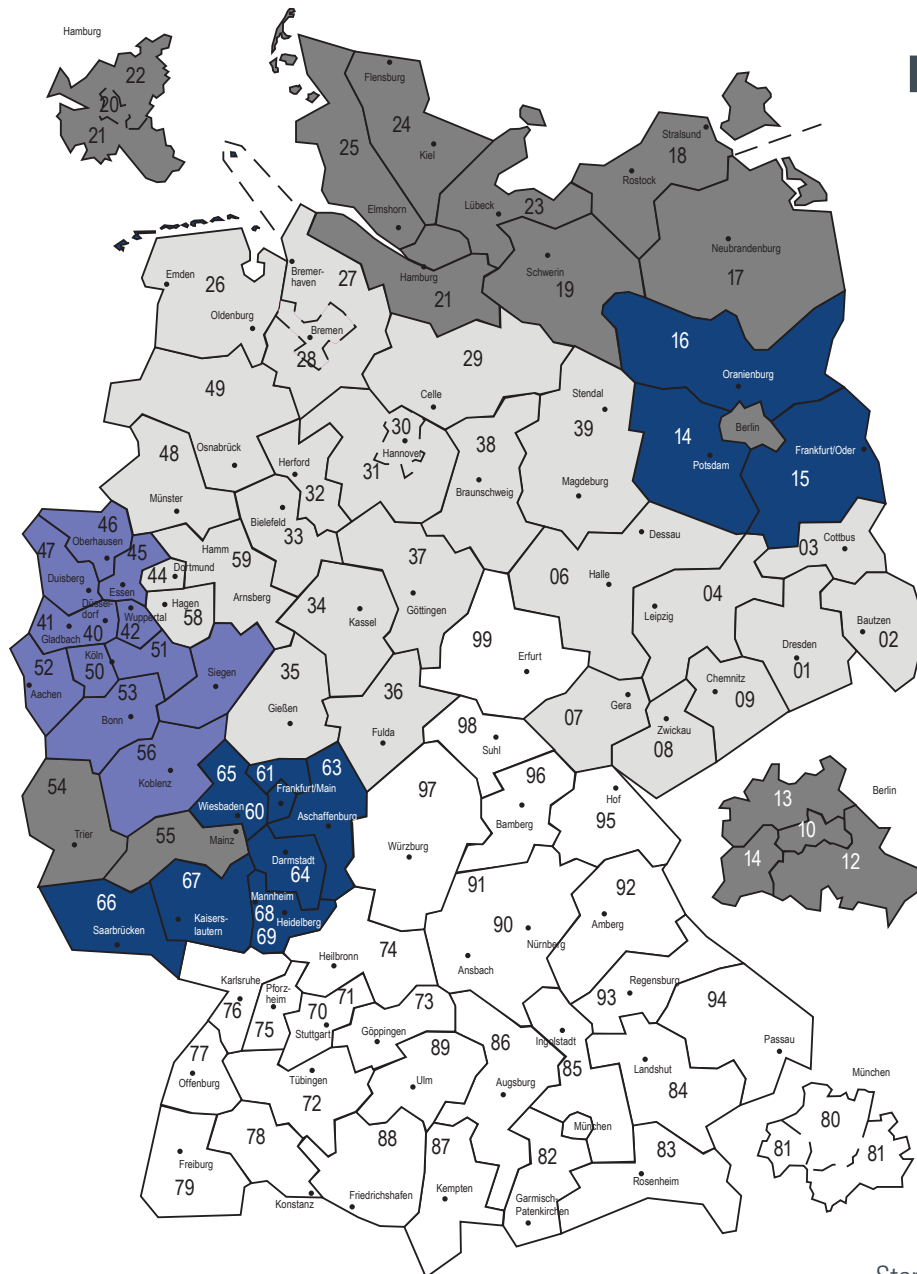
② Für alle anderen Artikel gilt die in Spalte LP angegebene Lieferzeit (5/10/15/25 Tage) mit der entsprechenden 5plus Ausstattungsvielfalt.

Hinweis:

- Sind z.B. bei Artikeln mit Zusatzleistungen zwei unterschiedliche Lieferzeiten angegeben, so gilt immer die jeweils längere Lieferzeit-Angabe für das Endprodukt. Lager-Artikel (Preisangabe grau) sind Fertigwaren und nicht Bestandteil von 5plus. Zusatzleistungen sind deshalb eingeschränkt oder nur in einer längeren Lieferzeit möglich.
- Unsere Lieferzeitangaben gelten in Werktagen ab Auftragsfreigabe, beinhalten eine Änderungsfrist bis zum Folgetag 12 Uhr sowie die Transportzeit. Alle Angaben zu Lieferzeiten ohne Gewähr; Änderungen vorbehalten.



KILSGAARD



Stand 11/2015

Region	Bestelltag bis 12:00 Uhr	Verladetag	Letzter Anliefertag	PLZ
	Montag	Freitag	Donnerstag	10-13 / 17-25 / 54-55
	Dienstag	Montag	Freitag	14-16 / 60-69
	Mittwoch	Dienstag	Montag	01-09 / 26-39 / 44 / 48-49 / 58-59
	Donnerstag	Mittwoch	Dienstag	40-42 / 45-47 / 50-53 / 56-57
	Freitag	Donnerstag	Mittwoch	70-99

JELD-WEN Deutschland GmbH & Co. KG

Standort Oettingen:

August-Moralt-Straße 1-3, D-86732 Oettingen

Postfach 12 54, D-86730 Oettingen

Telefon: +49 (0)90 82/71-0

Telefax: +49 (0)90 82/71-111

Architektenhotline: +49 (0)90 82/71-333

Standort Hamburg:

Barmbeker Straße 4a, D-22303 Hamburg

Postfach 60 28 08, D-22238 Hamburg

Telefon: +49 (0)40/854 09-0

Telefax: +49 (0)40/854 09-500